

# Marktgemeinde Schardenberg

📍 Schärdinger Straße 4, 4784 Schardenberg  
☎ +43 7713 7055  
✉ office@schardenberg.ooe.gv.at  
🌐 www.schardenberg.at



Datum: 10.08.2024  
Bearbeiter: Klaus Selgrad  
Geschäftszahl: GR Protokolle 2021-27

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung der Mitglieder des Gemeinderates am  
**Donnerstag, den 08. August 2024**

### Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde wie folgt festgesetzt:

1. Finanzierungsplan für den Neubau der Volksschule; Beschlussfassung
2. Übertragungsverordnung mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Abbruch und Neubau der Volksschule Schardenberg“ an den Gemeindevorstand übertragen wird; Beschlussfassung
3. Tarifordnung und Richtlinien für den Kindergartenkindertransport; Beschlussfassung
4. Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Krabbelstube der Marktgemeinde Schardenberg; Beschlussfassung
5. Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Krabbelstube der Marktgemeinde Schardenberg; Beschlussfassung
6. Raumordnungsangelegenheiten:
  - a) Flächenwidmungsplanänderung 4/122 und ÖEK-Änderung 1/54, betr. Teile der Parzellen 571 und 572 sowie Parzellen 565, 567, 568/1, 568/2, 570 (alle KG Lindenberg) im Ausmaß von ca. 3.760 m<sup>2</sup> von Bauland Wohngebiet in Bauland Dorfgebiet; Beschlussfassung
  - b) Flächenwidmungsplanänderung 4/127, betr. Parzelle 435 (KG Lindenberg) im Ausmaß von ca. 1.407 m<sup>2</sup> von Land- und Forstwirtschaft Ödland in Bau- oder Dorfgebiet; Beratung
7. Grundstücksangelegenheiten:

Reservierung des Bau-Grundstückes 207/21 (KG Schardenberg) im Ausmaß von 1.000m<sup>2</sup>;  
Beschlussfassung
8. Bericht des Umweltausschusses; Kenntnisnahme
9. Beitritt zu einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft; Grundsatzbeschluss
10. Auftragsvergabe für den Abbruch der Volksschule; Kenntnisnahme
11. Auftragsvergabe für den Ankauf eines neuen Traktors für den Bauhof; Beschlussfassung
12. Vergabe einer Darlehensaufnahme für die Wasserversorgungsanlage Gattern, BA 06; Beschlussfassung
13. Bürgschaftsvertrag für den Wasserverband Inn-Haibachtal zur Finanzierung des Ringschlusses; Beschlussfassung

14. Vergabe eines Stromliefervertrages für die Marktgemeinde Schardenberg; Beschlussfassung

15. Allfälliges

**Anwesende:**

1. Bürgermeister Stefan Krennbauer, als Vorsitzender, ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann, ÖVP
3. Gemeinderatsmitglied Andreas Knunbauer, ÖVP
4. Gemeinderatsmitglied Georg Helmut Mayr-Steffeldemel, ÖVP
5. Gemeinderatsmitglied Christina Schachner, ÖVP entschuldigt  
Ersatzmitglied Bernadette Schachner
6. Gemeinderatsmitglied Christian Bachmair, ÖVP
7. Gemeinderatsmitglied Gertrude Glas, ÖVP entschuldigt  
Ersatzmitglied Manfred Feicht
8. Gemeinderatsmitglied Andreas Kislinger, ÖVP
9. Gemeinderatsmitglied Florian Mair, ÖVP
10. Gemeinderatsmitglied Roswitha Hell, ÖVP
11. Gemeinderatsmitglied Josef Himsl, ÖVP entschuldigt  
Ersatzmitglied Franz Söllwagner
12. Gemeinderatsmitglied Johann Mayrhofer, ÖVP
13. Gemeinderatsmitglied Stefan Knonbauer, ÖVP entschuldigt  
Ersatzmitglied Walter Haas
14. Gemeinderatsmitglied Ingrid Scherrer, ÖVP entschuldigt  
Kein Ersatzmitglied
15. Gemeinderatsmitglied Marco Sageder, ÖVP
16. Gemeinderatsmitglied Johannes Bauer, ÖVP
17. Gemeinderatsmitglied Josef Bauer, FPÖ
18. Gemeinderatsmitglied Markus Georg Kasbauer, FPÖ
19. Gemeinderatsmitglied Günter Roland Pichler, FPÖ
20. Gemeinderatsmitglied Franz Stefan Scharnböck, FPÖ
21. Gemeinderatsmitglied Dominik Schauer, FPÖ
22. Gemeinderatsmitglied Manfred Eymannsberger, SPÖ
23. Gemeinderatsmitglied Ahlam Dorfer, SPÖ
24. Gemeinderatsmitglied Valentin Weitzhofer, SPÖ
25. Gemeinderatsmitglied Michael Kahr, SPÖ

Der Bürgermeister eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht am 01.08.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.06.2024 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;

- e) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind noch zwei Gemeinderatsmitglieder anzugeloben: Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel und nimmt Franz Söllwagner (ÖVP) und Walter Haas (ÖVP) das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ ab.
- f) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Sodann bestimmt er AL Klaus Selgrad zum Schriftführer dieser Sitzung.

**Bürgerfragestunde:**

Es gibt keine Wortmeldungen.

**TAGESORDNUNG UND BESCHLÜSSE**

**1. Finanzierungsplan für den Neubau der Volksschule; Beschlussfassung**

Der Bürgermeister legt den Finanzierungsplan für den Neubau der Volksschule vor und erklärt die Finanzierung im Detail. Das benötigte Bankdarlehen hat sich um € 111.736,- + € 55.867,- durch Gewährung einer Sonderfinanzierung aus Landesmitteln (BZ und LZ) für das Pilotprojekt verringert. Die Eigenmittel der Gemeinde stellen sich zusammen aus dem Bankdarlehen (€ 1.062.441,-), Sonder-BZ 2022, 2023 und 2024 (€ 247.700,-), Haushaltsrücklagen (€ 187.500,-) und Eigenmittel der Gemeinde aus 2023 (€ 14.651,-). Weiters ist der Einsatz der KIG 2023 Mittel (€ 127.869,-) festgehalten. Die Förderungen des Landes (LZ und BZ) betragen in Summe € 4.574.483,-.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt in Euro
Bankdarlehen		313.700	662.500	86.241			1.062.441
Eigenmittel der Gemeinde	14.651						14.651
Sonder-BZ 2022	70.700						70.700
Sonder-BZ 2023	57.900						57.900
Sonder-BZ 2024		118.100					118.100
Haushaltsrücklagen	10.200	50.000	70.000	57.300			187.500
BMF § 5 KIG 2023		127.869					127.869
LZ, Pflichtschulbau		458.060	458.060	458.060	458.060	458.060	2.290.300
LZ, GEFT - Abbruch			144.000				144.000
LZ - Pilotprojekt		111.736					111.736
BZ - Projektfonds - Abbruch			115.200				115.200
BZ - Projektfonds - Schulbau		366.440	366.440	366.440	366.440	366.440	1.832.200
BZ-Sonderzuschuss - Oö. Gemeindepaket 2023		25.180					25.180
BZ - Sonderfinanzierung - Pilotprojekt		55.867					55.867
<b>Summe in Euro</b>	<b>153.451</b>	<b>1.626.952</b>	<b>1.816.200</b>	<b>968.041</b>	<b>824.500</b>	<b>824.500</b>	<b>6.213.644</b>

Für das Pilotprojekt sind u.a. Investitionen zur Nachhaltigkeit im Bereich Holz/Alufenster statt Kunststofffenster, Hanfdämmung statt Styropor und die Errichtung einer PV-Anlage samt Speicher vorgesehen. Die Ausführung einer Kühldecke mit einem veranschlagten Wert von € 400.000,- wurde aus Kostengründen, aber auch wegen technischer Bedenken gestrichen. Der Abbruch ist für September/Oktobre geplant. Mit den Planern wird ein Termin zur Besprechung der technischen Details geplant. Dazu soll auch der Bau- und Planungsausschuss bzw. der Gemeindevorstand in geeigneter Weise eingebunden werden. Josef Bauer möchte dazu einen Kostenvergleich für die Energieversorgung (Errichtung und Betrieb) durch die Nahwärme versus einer Luft/Wärme Anlage in Verbindung mit der PV-Anlage.

**Wortmeldungen:**

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Finanzierungsdarstellung (IKD-2014-5004/60-Pri vom 29.07.2024) über den Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung und Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für das Projekt „Volksschule – Neubau“ zu beschließen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

2. Übertragungsverordnung mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Abbruch und Neubau der Volksschule Schardenberg“ an den Gemeindevorstand übertragen wird; Beschlussfassung

Um für die erforderlichen Beschlüsse zur Abwicklung des Bauvorhabens schneller agieren zu können, soll für die Errichtung der Volksschule, so wie bei vergangenen Großprojekten wie der Sanierung der Mittelschule und der Errichtung des Feuerwehrhauses, dem Gemeindevorstand das Beschlussrecht des Gemeinderats übertragen werden. Dazu soll die nachstehende Verordnung beschlossen werden:

**Verordnung des Gemeinderates**  
*der Marktgemeinde Schardenberg vom 08. August 2024,  
mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens  
„Abbruch und Neubau der Volksschule Schardenberg“  
an den Gemeindevorstand übertragen wird.*

*Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 03. Februar 2022 wurde die Errichtung des Bauvorhabens „Neubau der Volksschule Schardenberg“ beschlossen.  
Die Beschlussfassung über den hierfür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91 idGF, erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 08.08.2024.  
Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 29.07.2024 (IKD-2014-5004/60-Pri) vor.  
Aufgrund § 43 Abs.3 leg.cit. GemO 1990 wird verordnet:*

**§ 1**

*Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung o.a. Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand wie folgt übertragen:*

*Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:*

*Genehmigung aller Aufträge, die von der Marktgemeinde Schardenberg im Zusammenhang mit dem Abbruch und der Neuerrichtung der Volksschule vergeben werden incl. Inneneinrichtung sowie der Außenanlagen.*

**§ 2**

*Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.*

**§ 3**

*Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag und endet mit Beginn der Nutzung der Volksschule.*

**Wortmeldungen:**

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Übertragungsverordnung, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Abbruch und Neubau der Volksschule Schardenberg“ an den Gemeindevorstand übertragen wird, zu beschließen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

<b>3. Tarifordnung und Richtlinien für den Kindergartenkindertransport; Beschlussfassung</b>
--

Für die Begleitpersonen beim Kindergartenkindertransport ist eine Gebühr von mind. € 25,- pro Kind und Monat einzuheben, wenn der Aufwand dafür nicht kostendeckend ist. Geschwisterkinder dürfen von dieser Regelung nicht ausgenommen werden. Um die Eltern von Geschwisterkindern zu entlasten soll auf Antrag nach Gebührenverrechnung der Tarif für Geschwisterkinder über die freiwilligen Zuwendungen refundiert werden. Für das Kindergartenjahr 2024/25 ist mit 7 Geschwisterkindern zu rechnen. Aufgrund der Notwendigkeit der Erlassung einer Tarifordnung wurde diese mit den Richtlinien für die Durchführung des Kindertransportes ergänzt. Diese Richtlinien spiegeln die Durchführung des letzten Jahres und bedeuten keine Änderungen für die Kinder und Eltern. Die Ordnung wurde im Einvernehmen mit dem Kindergarten und dem Transporteur erstellt.

## **Tarifordnung und Richtlinien für den Kindergartenkindertransport**

Gültig ab September 2024

1. Der Kindergartenkindertransport ist entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ durchzuführen.

2. Die Haltestellen sind so festgelegt, dass ein möglichst sicherer Weg zur Haltestelle und ein sicherer, rascher und kostengünstiger Transport der Kindergartenkinder möglich ist. Der rasche Transport ist insbesondere durch folgende Vorgaben sicherzustellen:

- Den Kindergartenkindern (Eltern) ist eine einfache Wegstrecke in der Länge von bis zu 350m zumutbar. Entsprechend dieser Vorgabe sind die Haltestellen zu konzentrieren.
- Örtliche Gegebenheiten (Rangierflächen für Bus, Steigungen im Winter, Vermeidung von Rückwärtsfahrten usw.) sind ebenfalls bei der Festlegung der Haltestellen zu berücksichtigen.

Die Haltestellen sind jedes Jahr im Zuge der Erstellung des Wageneinsatzplanes im Einvernehmen mit der Gemeinde neu festzulegen. Neue Kinder können während des laufenden Jahres nur durch Absprache mit dem Transporteur und bei freien Plätzen angemeldet werden.

3. Der Kindergartenkindertransport ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Schardenberg.

Eine Busfahrt kann max. 45 Minuten dauern. Der Kindertransport wird grundsätzlich nur vom bzw. bis zum Hauptwohnsitz des Kindes durchgeführt.

Kinder unter drei Jahre werden NICHT mit dem Kindergartenbus transportiert.

In den Weihnachtsferien, den Osterferien und an Zwickeltagen fährt kein Bus. Bei Journalbetrieb fährt der Bus ab einem Bedarf von mindestens 10 Kindern. Darunter wird kein Transport angeboten.

Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete, volljährige und dem Kindergarten bekanntgegebene Person, begleiten zu lassen. Das Kind ist an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen. Die Busbegleitpersonen haben während der gesamten Fahrt bei den Kindern hinten zu sitzen. Die Begleitpersonen haben den Kindern beim Ein- und Aussteigen sowie beim Anlegen der Gurte behilflich zu sein und für das sichere Öffnen und Schließen der Tür zu sorgen, sofern dies nicht der Fahrzeuglenker durch eine elektronische Türschließung besorgt. Nötigenfalls müssen sie auch durch erzieherische Maßnahmen die Kinder zu verkehrsgerechtem Verhalten anleiten (z.B. beim Überqueren der Straße, an Haltestellen, im Bus, beim Abholen der Kinder vom Kindergarten, etc.) Die Begleitperson muss das Kind den Eltern bei der Halte- (Sammel)stelle übergeben, sofern sie es nicht einer anderen von den Eltern (Erziehungsberechtigten) beauftragten und geeigneten Person für den weiteren Nachhauseweg anvertrauen kann. Ist dies nicht möglich, ist das Kind wieder mit in den Kindergarten zu nehmen.

Bei schlechten Straßenverhältnissen (Schnee, Glatteis) kann es zu einer Verspätung des Busses kommen. Für etwaige Verständigungen ist den Busbegleitern von den Eltern eine Telefonnummer bekannt zu geben.

4. Der Elternbeitrag für die Begleitperson wird vom Gemeinderat in Form einer Pauschale (unabhängig von der Wegstrecke bzw. Ausmaß der Nutzung) festgelegt. Der Elternbeitrag ist

zur Gänze zu entrichten, selbst bei geringer Inanspruchnahme. Der Marktgemeinde Schardenberg bleibt es vorbehalten, den Beitrag unterjährig im Kindergartenjahr zu erhöhen. Der Elternbeitrag beträgt € 25,- je Kind und Monat und wird 11 x verrechnet (September – Juli). Die Abrechnung erfolgt jährlich im 1. Quartal für das gesamte laufende Kindergartenjahr. Für Geschwisterkinder kann eine Refundierung der Gebühr beantragt werden. Der Antrag ist formlos, aber schriftlich oder per Email innerhalb 4 Wochen nach der Gebührenverrechnung an die Marktgemeinde Schardenberg zu richten.

**5 a. Anmeldung**

- Es ist eine jährliche Anmeldung erforderlich.
- Die schriftliche Anmeldung für das folgende Kindergartenjahr ist bei der Kiga Anmeldung vorzunehmen.
- Die Kindergarten-Leiterin übergibt die Liste der Daten für den Bustransport (Namen, Adresse und Telefonnummer) an die Marktgemeinde Schardenberg.

**5 b. Abmeldung**

Eine Abmeldung vom Bustransport des Kindes ist nur in folgenden Fällen möglich:

- Eine komplette Abmeldung vom Kindergartenbesuch (z.B. Wohnortwechsel)
- Nicht mehr Inanspruchnahme des Kindergartentransportes unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu den Semesterferien und den Sommerferien.

6. Bus-Plan, Abfahrtszeiten, Sammelstellen werden im Einvernehmen mit der Gemeinde vom Busunternehmen organisiert.

7. Dem Fahrer ist während des Fahrens die Verwendung des Handys gänzlich verboten. Telefonate dürfen nur mit Freisprecheinrichtung geführt werden.

**Wortmeldungen:**

Valentin Weitzhofer fragt in Bezug auf 11malige Verrechnung, ob dann der Juli gleich viel kostet, wenn im Juli nicht mehr die ganze Zeit beansprucht wird. AL Klaus Selgrad erklärt, dass es sich wie unter Pkt. 4 festgehalten, um eine Pauschale unabhängig von der Wegstrecke bzw. Ausmaß der Nutzung handelt. Rosa Hofmann ergänzt, dass der Kindergartenbetrieb den ganzen Juli über durchgeführt wird.

Rosa Hofmann fragt, wie die Eltern erfahren werden, dass sie um Refundierung ansuchen können. AL Klaus Selgrad bietet an, die Eltern über den Transporteur nach Verrechnung zu informieren.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Tarifordnung und die Richtlinien für den Kindergartenkindertransport zu beschließen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

4. **Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Krabbelstube der Marktgemeinde Schardenberg; Beschlussfassung**

AL Klaus Selgrad berichtet, dass sich in der vorliegenden Einrichtungsordnung nichts Wesentliches geändert hat. Die Öffnungszeiten bleiben grundsätzlich gleich, nur in der Aufteilung der Gruppen gab es eine Änderung. Die Einrichtungsordnung wurde anhand einer aktualisierten Musterverordnung der Bildungsdirektion Oberösterreich auf die Krabbelstube Schardenberg angepasst. Unter Pkt. 9 ist die Regelung für eine Suspendierung nennenswert, die nun nach den Regeln der Bildungsdirektion ausgeführt ist. Es gibt aber diesbezüglich keinen Anlass in Schardenberg!

**Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung  
Krabbelstube der Marktgemeinde Schardenberg**

1. *Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
2. *Arbeitsjahr*
3. *Ferien und Schließtage*
4. *Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
5. *Bedarfserhebung*
6. *Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
7. *Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
8. *Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
9. *Suspendierung*
10. *Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern*
11. *Pflichten der Eltern*
12. *Pflichten des Rechtsträgers*
13. *Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)*
14. *Inkrafttreten*

**1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

*Die Marktgemeinde Schardenberg (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in Lindenberg 6, 4784 Schardenberg*

**2. Arbeitsjahr**

*Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September (Ende der Hauptferien) und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.*

**3. Ferien und Schließtage**

- 3.1. *Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 31.12.*
- 3.2. *Die Hauptferien beginnen 4 Wochen vor Beginn des Arbeitsjahres.*
- 3.3. *Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu*



festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

- 3.4. Zu den Ferienzeiten nach § 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976 kann ein Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder durch externes Personal gedeckt werden.  
Sofern die Betreuung der angemeldeten Kinder in einem Arbeitsjahr in einer anderen Einrichtung oder mit externem Personal erfolgt, ergeht spätestens zu Beginn des Arbeitsjahres eine Information an die Eltern.
- 3.5. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:
- Von Neujahr bis Heiligen Drei König Tag
  - In den Semesterferien
  - In der Osterwoche
  - An einzelnen Zwickeltagen vor oder nach: Staatsfeiertag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Nationalfeiertag und Mariä Empfängnis
  - Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

#### **4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

##### *a) Krabbelstübengruppe 1*

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:15 Uhr	14:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:15 Uhr	14:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:15 Uhr	14:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:15 Uhr	14:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:30 Uhr	14:00 Uhr

##### *b) Krabbelstübengruppe 2*

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	14:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	14:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	14:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	14:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	14:00 Uhr

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Anwesenheit der Kinder zwischen 08:00 und 12:00 Uhr ist verbindlich. Eine Abholung während dieser Zeit ist nur aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen und außergewöhnlichen persönlichen Gründen möglich.

4.5. Eine Anmeldung mit Mittagsbetrieb bis 14:00 Uhr (SchlafensKinder) ist nach 1-monatiger Eingewöhnungsphase für das Arbeitsjahr verbindlich.

4.6. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt werden.

## **5. Bedarfserhebung**

Jeweils im Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

## **6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist freiwillig.

6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

6.3. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens zwei Tage pro Woche erfolgen

6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- Impfbescheinigung,
- Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

6.5. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 01. Mai des laufenden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

6.8. *Ergeben sich während des Besuches der Krabbelstube Änderungen z.B. Mütter-/ Väterkarenz, arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen, sind diese umgehend der Leitung zu melden.*

6.9. *Verliert ein Elternteil die Arbeit für längere Zeit ist dies bei der Leitung der Krabbelstube zu melden und gegebenen Falls eine Bestätigung für die aktive Arbeitssuche vom AMS zu erbringen. Anderenfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert. Auch Kinder, deren Mütter in Mutterschutz und anschließend in Karenz gehen bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahme bilden hier Kinder die kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.*

### **7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

*Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.*

### **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

*Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn*

- *ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder*
- *nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.*

### **9. Suspendierung**

9.1. *Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.*

9.2. *Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.*

9.3. *Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.*

### **10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

10.1. *Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.*

10.2. *Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.*

### **11. Pflichten der Eltern**

## **ENTWURF, nicht genehmigte Version**

- 11.1. *Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.*
- 11.2. *Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.*
- 11.3. *Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.*
- 11.4. *Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.*
- 11.5. *Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.*
- 11.6. *Die Kinder müssen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.*
- 11.7. *Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist (nach Aufforderung durch das Personal) eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.*
- 11.8. *Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.*
- 11.9. *Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.*
- 11.10. *Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.*

## **12. Pflichten des Rechtsträgers**

- 12.1. *Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder*

*ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.*

12.2. *Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.*

12.3. *Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied.*

*Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.*

*Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.*

**13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

*Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.*

**14. Inkrafttreten**

*Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.*

**Wortmeldungen:**

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Krabbelstube der Marktgemeinde Schardenberg zu beschließen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

5. Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Krabbelstube der Marktgemeinde Schardenberg; Beschlussfassung
--

AL Klaus Selgrad berichtet, dass mit Beschluss der Novelle des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes durch den oberösterreichischen Landtag am 16. Mai 2024 sowie der darauffolgenden Änderung der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 wurden eine neue Elternbeitragsregelung sowie neue Landesbeiträge für Gruppen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen umgesetzt wurden. Die diesbezügliche Information der Bildungsdirektion vom 29.5.2024 liegt den Fraktionen vor. Der Besuch der Krabbelstube ist ab September für alle Kinder bis 13:00 Uhr kostenfrei. Die Tarifordnung wurde anhand der

Musterordnung der Bildungsdirektion an die Gegebenheiten der Krabbelstube Schardenberg angepasst. Für den Besuch der Krabbelstube von 13:00 bis 14:00 Uhr wird wie letztes Jahr auch, der Nachmittagstarif unverändert fällig.

## **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Krabbelstube der Marktgemeinde Schardenberg**

### **1. Bewertung des Einkommens**

- 1.1. *Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.*
- 1.2. *Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.*
- 1.3. *Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/zum Zeitpunkt der Aufnahme/zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.*
- 1.4. *Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.*
- 1.5. *Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zur Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.*

### **2. Berechnung des Elternbeitrages**

- 2.1. *Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.*
- 2.2. *Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen*
  - *eine allenfalls verabreichte Verpflegung und*
  - *angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.*

### **3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages**

- 3.1. *Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.*
- 3.2. *Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11mal pro Jahr eingehoben.*
- 3.3. *Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.*

### **4. Mindestbeitrag**

- 4.1. *Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:  
für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.*
- 4.2. *Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die*

Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

## **5. Höchstbeitrag**

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

## **6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

## **7. Geschwisterabschlag**

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

## **8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 110 Euro pro Jahr eingehoben. Dazu werden monatlich (11mal) 10 Euro eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern während der Öffnungszeiten in der Marktgemeinde Schardenberg eingesehen werden.

#### **10. Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

#### **11. Sonstige Beiträge**

Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe des vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schardenberg festgelegten Tarifs pro Essensportion verrechnet.

#### **12. Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

#### **Wortmeldungen:**

Markus Kasbauer ob es für den Entfall der Gebühren eine Abgeltung gibt? AL Klaus Selgrad erklärt, dass auf Grund dessen eine höhere Gruppenförderung ausbezahlt wird. Bgm. Stefan Krennbauer ergänzt, dass deshalb aber dennoch keine Kostendeckung gegeben ist.

Josef Bauer stellt zu Pkt 2.1. über die Höhe des Elternbeitrages fest, dass 3% des Einkommens bei zwei Einkommen sehr viel sein kann. AL Klaus Selgrad erklärt, dass unter Pkt. 5 ein Höchstbeitrag von € 128,- festgelegt ist.

#### **Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Krabbelstube der Marktgemeinde Schardenberg zu beschließen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

#### **6. Raumordnungsangelegenheiten:**

- a) Flächenwidmungsplanänderung 4/122 und ÖEK-Änderung 1/54, betr. Teile der Parzellen 571 und 572 sowie Parzellen 565, 567, 568/1, 568/2, 570 (alle KG Lindenberg) im Ausmaß von ca. 3.760 m<sup>2</sup> von Bauland Wohngebiet in Bauland Dorfgebiet; Beschlussfassung

Wie schon in der Einleitung berichtet, war die Änderungsfläche vor der letzten generellen Flächenwidmungsänderung schon als Dorfgebiet ausgewiesen und entspricht dies auch dem Charakter des Dorfes. Der Bau eines Gebäudes mit mehr als drei Wohnungen ist dann nicht möglich und der Fortbestand des Gasthauses im Dorfgebiet ist möglich. Alle Betroffene stimmen einer Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Dorfgebiet zu. Von der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde angemerkt, dass geg. Umwidmungsfläche lt. OÖ Einzugsgebietsverordnung LGBI.105/2020 vom 05.11.2020 im Wildbacheinzugsgebiet „Großer Kösslbach“ und lt. Aktuellem Gefahrenzonenplan (GZ: 52.242/13-VC6a/2000, 05.05.2000) in einer Gelben und einer Roten Wildbachgefahrenzone liegt. Lt. Hangwasserhinweiskarte des Landes OÖ ist mit leichter Hangwassergefährdung im

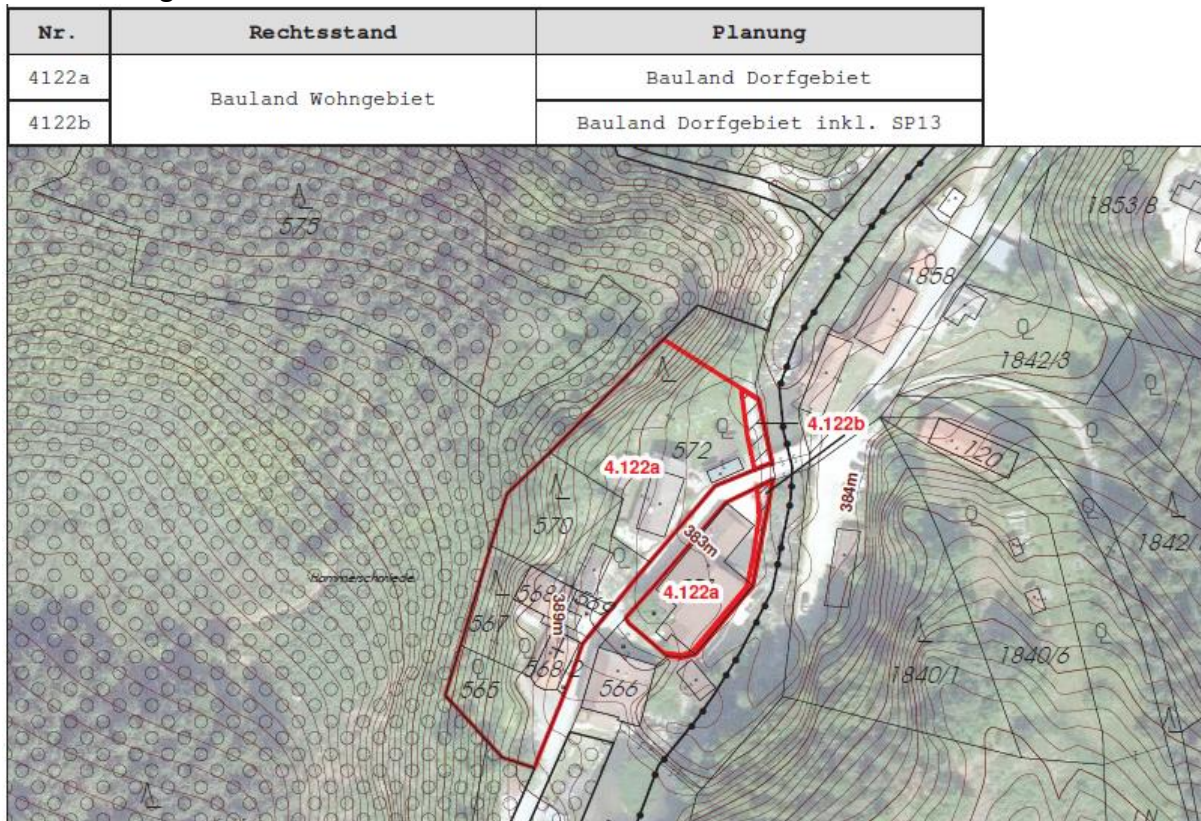


## ENTWURF, nicht genehmigte Version

nordwestlichen Umwidmungsbereich zu rechnen und im ggf. Bauverfahren zu berücksichtigen.

Lt. §21 Abs. 1a dürfen Flächen in roten Zonen gemäß Forstgesetz 1975 oder Wasserrechtsgesetz 1959 nicht als Bauland gewidmet werden. Da es im ggst. Fall zu keiner Neuwidmung von Bauland kommt, sondern dieses nur in seiner Kategorie verändert wird, wird im Bereich der Roten Gefahrenzone die Überlagerung der Dorfgebietswidmung mit einer geeigneten Signatur (z.B.: SP - „Neuerrichtung von abflussbehindernden Einbauten (Objekte, dichte Zäune u.ä.m.) sowie Materiallagerungen nicht gestattet“) vorgeschlagen.

Im nachfolgenden Plan des Raumplaners wurde die Fläche der roten Gefahrenzone mit einer Überlagerung SP13 entsprechend des Vorschlages der Wildwasser- und Lawinerverbauung berücksichtigt.



### Wortmeldungen:

Markus Kasbauer fragt, ob die Grenze zur Roten Zone gekennzeichnet ist? Bgm. Stefan Krennbauer erklärt, dass in der Natur keine Vermarkung stattfindet. Unzulässige Lagerungen können im Zuge einer Wildbachbegehung aufgegriffen werden und anzeige- oder bewilligungspflichtige Bauwerke werden amtswegig beurteilt.

### Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung 4/122 und ÖEK-Änderung 1/54, betr. Teile der Parzellen 571 und 572 sowie Parzellen 565, 567, 568/1, 568/2, 570 (alle KG Lindenberg) im Ausmaß von ca. 3.760 m<sup>2</sup> von Bauland Wohngebiet in Bauland Dorfgebiet incl. Überlagerung der Fläche 4122b mit SP13 (Die Neuerrichtung von abflussbehindernden Einbauten (Objekte, dichte Zäune udgl.) sowie Materiallagerungen ist unzulässig) zu beschließen.

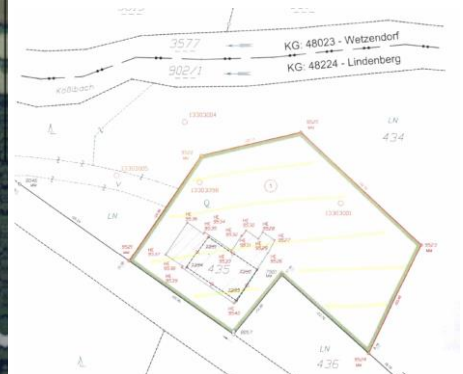
**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

6. Raumordnungsangelegenheiten:

b) Flächenwidmungsplanänderung 4/127, betr. Parzelle 435 (KG Lindenberg) im Ausmaß von ca. 1.407 m<sup>2</sup> von Land- und Forstwirtschaft Ödland in Bau- oder Dorfgebiet; Beratung

Die beantragte Fläche liegt im Grünland und darauf befand sich ein Gebäude, welches durch einen Brand im Frühjahr 2024 völlig zerstört wurde. Das Gebäude war nie ein Sternchenbau sondern war immer im Grünland. Warum das so war, ist in den Begründungen der Flächenwidmungspläne nicht nachzuvollziehen. Die benachbarten Wochenendhäuser waren im 3. Flächenwidmungsplan noch Sternchenbauten, wurden aber bewusst mit der Änderung zum 4. Flächenwidmungsplan 2003 geändert auf Bauten im Grünland. Vermutlich war die Intention des Gemeinderats damals, dass man im oberen Kösslbachtal kein Bauland haben will. Grundsätzlich gäbe es 2 Möglichkeiten für den Widmungswerber:

- Antrag auf Sternchenwidmung: ist aus Sicht des Bürgermeisters grundsätzlich abzulehnen, weil das Haus abgebrannt ist und nicht mehr existiert.
- Antrag auf Dorfwidmung: ist ebenso abzulehnen wenn man dort kein Bauland haben will und wird auch von der Raumordnung nicht bewilligt werden und hätte auch eine Folgewirkung auf die beiden anderen Häuser.



**Wortmeldungen:**

Josef Bauer berichtet, dass sich die FPÖ Fraktion einstimmig gegen eine Widmung als Bauland ausspricht. Das Kösslbachtal soll in diesem Bereich Natur bleiben. Das abgebrannte Gebäude war in seiner Wahrnehmung nie ein Gebäude zu Wohnzwecken und im Umfeld wurde nur zweifelhaftes Gebilde aus Paletten udgl. errichtet. Er sieht in der Umwidmung nur eine Aufwertung des Grundes und weist auch auf die Gefahren eines Überschwemmungsgebietes hin.

Manfred Eymannsberger vermutet einen landwirtschaftlichen Hintergrund für die ursprüngliche Bebauung. Ohne Landwirtschaft, die zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben ist, darf dort kein neues Haus entstehen. Eine Umwidmung würde einer Zersiedelung Vorschub leisten und ist abzulehnen.

Markus Kasbauer fragt, ob es vor dem Brand schon einen Abbruchbescheid gegeben hat. Der Bürgermeister erklärt, dass es Abbruchbescheide für die Palettenbauwerke gegeben hat, nicht aber für das Haus. Lt. §30 Raumordnung darf das Haus, wenn es durch ein Naturereignis zerstört wurde, im gleichen Ausmaß wiederaufgebaut werden. Wenn ein Gebäude aus landwirtschaftlichen Gründen errichtet werden soll, muss es der Bewirtschaftung der Landwirtschaft dienen – dieser Nachweis kann aus heutiger Sicht aber nicht erbracht werden. Markus Kasbauer will grundsätzlich wissen, auf welcher Basis die Gemeinde berechtigt ist, eine Sternchenwidmung aufzuheben? Der Bürgermeister erklärt, dass der Gemeinderat diese Möglichkeit hat und die Eigentümer dazu Stellung nehmen können. Im gegenständlichen Fall gab es dagegen wahrscheinlich keinen Einwand, lebte niemand in den Häusern und war das öffentliche Interesse eben jenes, dass man dort kein Bauland haben will.

Andreas Knunbauer spricht sich im Namen der ÖVP Fraktion gegen eine Umwidmung aus.

Der Bürgermeister fasst zusammen: Er wird dem Widmungswerber mitteilen, dass er nicht mit einer Einleitung der Widmung rechnen kann. Sollte er dennoch daran festhalten, soll eine Sicherstellung für die Planungskosten des Raumplaners erfolgen.

**7. Grundstücksangelegenheiten:**

Reservierung des Bau-Grundstückes 207/21 (KG Schardenberg) im Ausmaß von 1.000m<sup>2</sup>;  
Beschlussfassung

Das letzte Baugrundstück am Kubinger Feld soll für eine junge Familie reserviert werden. Die Bedingungen des Gemeinderats für einen Verkauf sind erfüllt. Die Reservierung wird solange aufrecht gehalten, bis ein anderer Werber dieses Grundstück erwerben möchte. Bis zur darauffolgenden Gemeinderatsitzung ist dann ein Kaufvertrag zu erstellen oder die Reservierung verfällt. Die Namen der Grundwerber sowie deren schriftliche Bewerbung sind den Mitgliedern des Gemeinderats bekannt und liegen dieser Verhandlungsschrift als **Anlage 1** bei. Den Kriterien des Gemeinderats hinsichtlich junger Familien und ein Nahebezug zu Schardenberg wird entsprochen.

**Wortmeldungen:**

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Reservierung des Bau-Grundstückes 207/21 (KG Schardenberg) am Kubinger Feld zu beschließen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

**8. Bericht des Umweltausschusses; Kenntnisaufnahme**

Georg Mayr-Steffeldemel (Obmann des Umweltausschusses) berichtet:

Die Abhaltung des **Repaircafes** war erfolgreich, es konnten mit freiwilligen Fachleuten 10 von 17 Geräten repariert werden.

Der **Flohmarkt und Tag der offenen Tür** in der Volksschule war ebenso erfolgreich. Es wurden Einnahmen von rund € 1.000,- erwirtschaftet, die für den Betrieb der Schule verwendet werden. 300 – 400 Personen haben sich eingefunden!

Eine **Verschönerungsgruppe**, die sich um die Gestaltung und Pflege öffentlicher Grünflächen annimmt ist im Entstehen. Wenn wer Interesse hat oder Personen kennt, die dafür geeignet sind bitte bei Georg Mayr-Steffeldemel melden. Er wird direkten Kontakt aufnehmen!

AL Klaus Selgrad ist in Kontakt mit der Fa. Alveri, welche bezirkswweit **E-Ladestationen** für KFZ aufbauen. Es wurden die möglichen öffentlichen Plätze bekanntgegeben. Die Firma wird ein Konzept erarbeiten. Die Errichtung und der Betrieb liegt einzig in der Verantwortung der Fa. Alveri, der Gemeinde entstehen abgesehen von der Zurverfügungstellung der Flächen keine Kosten.

Der Umweltausschuss hat sich ursprünglich schon mit den Gemeinden Wernstein und Freinberg um die **Gründung einer EEG** bemüht. Nun wurde mit einem Leaderprojekt die EEG Sauwald auf Vereinsbasis gegründet und eine EEG Aigerding ist im Entstehen. Bei der EEG Aigerding handelt es sich um den Wirkbereich des Innkraftwerkes Aigerding, in dessen Bereich der PV-Strom verteilt werden kann. Daneben entsteht auch eine EEG durch die Raiffeisen-Energie als Genossenschaft. Der Umweltausschuss hat sich die beiden EEG's Verein der Leaderregion bzw. Raiffeisen Genossenschaft angeschaut. Nachdem die Gemeinde Mitglied der Leaderregion ist und dem Projekt zur Gründung einer EEG zugestimmt hat vertritt der Umweltausschuss die Meinung, diesem Leader-Projekt den Vorzug zu geben. Der Vorteil ist, dass je ein Gemeindevertreter im Vorstand einen Sitz hat und an der Preisgestaltung für Einkauf- bzw. Verkaufspreis mitgestalten kann. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen mit vorher definierten Verteilschlüssel beiden EEG's beizutreten.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Bericht des Umweltausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

9. Beitritt zu einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft; Grundsatzbeschluss
---

Dem Bericht des Umweltausschusses mit der Empfehlung zum Beitritt zur Erneuerbaren Energiegemeinschaft Aigerding auf Vereinsbasis ist neben der Möglichkeit des Beitritts zur Genossenschaft EEG der Raiffeisen-Energie noch der Fair-Teiler der Energie AG hinzuzufügen. Die Energie AG hat heute kundgetan, dass im September der Fair-Teiler für Gemeinden kommt. Grundsätzlich ist der Fair-Teiler ein Produkt der Energie AG und setzt einen Fixpreis Stromvertrag mit der Energie AG voraus. Dieser wird also als Sideletter zum Stromliefervertrag mit der Energie AG begründet. Der Überstrom ist ins Netz einzuspeisen und wird derzeit mit 4,5 ct/kWh abgegolten. Eine Kombination aus Fair-Teiler und EEG ist nicht möglich.

- Beim Fairteiler gibt es keine Ersparnis für die Netzkosten. Bei der EEG gibt es eine Ersparnis bei den Netzkosten von ca. 1,7 ct/kWh.

## ENTWURF, nicht genehmigte Version

- Für die Verteilung des eigenen PV-Stromes auf die Zählpunkte der Gemeinde verrechnet die Energie AG ab Jänner 2025 1,51 ct/kWh. In der EEG Aigerding beträgt die Differenz zwischen Einkauf und Verkauf derzeit 2 ct/kWh.
- Je Zählpunkt im Fair-Teiler verrechnet die Energie-AG € 3,-. In der EEG gibt es dafür keine Kosten.

### Wortmeldungen:

Georg Mayr-Steffeldemel stellt fest, dass beim Fair-Teiler kein Vorteil gegenüber der EEG besteht, weil man sich auch bei den Netzgebühren nichts spart. Außerdem bindet man sich mit dem Stromliefervertrag an die Energie-AG.

Markus Kasbauer fragt, ob es möglich ist vom Speicher den Strom an anderen Zählpunkten zu verwenden? Das wird vermutlich technisch nicht möglich sein, dass vom Speicher ins Netz gespeist wird. Der gespeicherte Strom wird nur im lokalen Gebäude verwendbar sein.

Günter Pichler schlägt vor, den Unterschied zwischen Fair-Teiler und EEG von einem Sachkundigen z.B. vom Planer der PV Anlagen zu berechnen lassen.

AL Klaus Selgrad gibt zu bedenken, dass in der EEG immer alle Mitglieder mit ihrem Strombedarf mitwirken und der zur Verfügung stehende Strom auf alle gleich verteilt wird. Im Fair-Teiler wird der gesamte zur Verfügung stehende Strom auf die eigenen Zählpunkte verteilt.

Der Bürgermeister meint, dass es sich beim Unterschied um Nuancen handelt. Beim gesamten Aufwand zur Errichtung der PV-Anlagen samt Speicher darf man nicht den monetären Vorteil überbewerten und den ideellen Wert hervorheben.

In einem ersten Schritt will der Bürgermeister eine Entscheidung treffen, welcher EEG der Vorzug gegeben werden soll und in einem weiteren Schritt muss entschieden werden, mit welchem Lieferanten der Stromliefervertrag abgeschlossen wird.

Georg Mayr-Steffeldemel appelliert an den Gemeinderat: nach 3 Jahren Bemühen um die Gründung einer EEG besteht jetzt endlich die Möglichkeit, dass sich mehrere Gemeinden zusammenschließen um den Strom gemeinsam einzukaufen und zu verkaufen. Auch finanziell sieht er klar den Vorteil in der EEG!

Andreas Knunbauer befürwortet einen EEG Beitritt und meint, dass genug eigener PV-Strom zur Verfügung stehen wird, weil er eher glaubt, dass weniger Abnehmer als Lieferanten teilnehmen werden.

Manfred Eymannsberger unterstützt die Empfehlung des Umweltausschusses zum Beitritt zur EEG Aigerding. Es besteht seiner Meinung nach kein Risiko. Man kann monatlich austreten und erst nach einem gewissen Zeitraum wird man Daten und Fakten prüfen können.

Josef Bauer schließt sich den Vorrednern an und sieht in der EEG eine praktikable Lösung.

### Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Erneuerbaren Energiegemeinschaft Aigerding beizutreten.

**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

Am 3. Oktober 2024, 19:30 Uhr findet im Gasthaus Kirchenwirt eine Infoveranstaltung zur EEG Aigerding statt. Weitere Termine am 25.9 im Gasthaus Wösner, Münzkirchen und am 10.10. in der Veranstaltungshalle Suben. Ein Postwurf wird seitens der Gemeinde ausgesendet!

10. Auftragsvergabe für den Abbruch der Volksschule; Kenntnisnahme

Für den Abbruch der Volksschule wurden 10 Firmen eingeladen, ein Angebot abzugeben. 7 Firmen haben abgesagt. Von den Firmen Katzlberger GmbH, Baumann Erdbewegungen und Matthias Grünberger GmbH liegen Angebote vor und wurden diese am 25.7.2024 vom Generalübernehmer BW Projekt GmbH im Beisein von AL Klaus Selgrad verhandelt.

Zum Thema Verbleib von mineralischem Bauschutt in einer Menge von 500m<sup>3</sup> gibt die Fa. Baumann an, dass es eine gesetzliche Regelung gibt, wonach im Ortsgebiet Bauschutt nicht gebrochen werden darf und zum Kindergarten beispielsweise 500m Abstand einzuhalten wäre. Die Arbeiten würden ca. eine Woche dauern. Die Staub- und Lärmbelästigung für die Anrainer, insbesondere den Kindergarten sind nicht vertretbar. Fa. Grünberger hat dafür keinen Minderpreis angeboten, weil die Wegstrecke ins Werk zum Brecher günstiger ist als die Maschine im Ort aufzubauen.

Nach Abzug eines verhandelten letzten Nachlasses, einem Allgemeinabzug von 4% und einem Skonto von 3% ist die Fa. Matthias Grünberger GmbH mit einem Angebotspreis von € 124.287,26 netto zuzgl. 20% MwSt. der Bestbieter. Der Auftrag wird vom Generalübernehmer BW Projekt GmbH an die Fa. Matthias Grünberger GmbH vergeben.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vergabe des Abbruches an die Fa. Matthias Grünberger GmbH, Enghaming 4, 4792 Münzkirchen, zum Preis von € 149.144,71 brutto zur Kenntnis zu nehmen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

11. Auftragsvergabe für den Ankauf eines neuen Traktors für den Bauhof; Beschlussfassung

Für die Anschaffung eines neuen Traktors wurde ein Finanzierungsplan mit € 173.800,- genehmigt und in der Sitzung des Gemeinderats am 6.6.2024 beschlossen. Nach Abgabe von unverbindlichen Preisauskünften wurden die Anbieter eingeladen, ein konkretes Angebot abzugeben. Basis war eine Leistungsaufstellung für einen Steyr 6150 CVT in Verbindung mit einem Angebot für das Altfahrzeug.

Nachstehende Angebote wurden abgegeben:

	Lieferant	Fahrzeug	Preis Neufahrzeug incl. MwSt.	Preis Altfahrzeug incl. MwSt.	Aufpreis
1	Zechmeister Landtechnik, Münzkirchen	Steyr 6150 CVT	€ 151 800,00	€ 72 000,00	€ 79 800,00
2	Karl Deschberger, St. Marienkirchen	Steyr 6150 CVT			€ 104 740,00
3	Landtechnik, Münzkirchen	Fendt 516 Vario Gen3	€ 180 000,00	€ 45 000,00	€ 135 000,00

Die Fa. Zechmeister bietet für das Altfahrzeug € 72.000,- am meisten. Die Fa. Deschberger hat zwar keinen Preis für das Altfahrzeug angegeben, jedoch ist die Differenz, also der Aufpreis auf das Neufahrzeug mit € 104.740,- um € 24.940,- höher als bei Zechmeister. Die Fahrzeuge sind die gleichen und der Preisunterschied ist einzig im Rückkaufwert des Altfahrzeuges

begründet. Der angebotene Fendt 516 Vario Gen3 von Fa. Land&Technik wäre ein vergleichbares Produkt, ist aber zu teuer.

Durch das günstige Angebot wäre es noch möglich notwendige Zusatzausrüstungen auszuhandeln.

Die Lieferung kann noch im laufenden Jahr erfolgen. Das Altfahrzeug soll so bald wie möglich, bevor noch irgendein Defekt auftritt, abgegeben werden und notfalls noch angemietet werden.

**Wortmeldungen:**

Markus Kasbauer fragt, ob ein Frontlader dabei ist? Der Bürgermeister bestätigt, dass ein Frontlader Modell Quicke dabei ist. Vorteil dieses Produktes ist, dass am Rahmen keine Änderungen vorgenommen werden müssen.

Valentin Weitzhofer fragt, warum man den alten Frontlader nicht mehr verwenden kann? Darauf teilt der Bürgermeister mit, dass es sich dabei um ein verhältnismäßig billiges Produkt handelt, welches schon zweimal geschweißt wurde und der Sicherheit nicht mehr entspricht.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Auftragsvergabe für den Ankauf eines neuen Traktors für den Bauhof samt Verkauf des Altfahrzeuges an die Fa. Landtechnik Zechmeister GmbH & CoKG, Sauwaldstraße 33, 4792 Münzkirchen zum Auftragsvolumen lt. Finanzierungsplan von € 173.800,- zu vergeben.

**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

12. Vergabe einer Darlehensaufnahme für die Wasserversorgungsanlage Gattern, BA 06; Beschlussfassung
---

AL Klaus Selgrad erklärt: Für die Finanzierung zur Errichtung der Wasserversorgungsanlage Gattern BA 06 wurde am 14.6.2024 eine Ausschreibung eines Darlehens in Höhe von € 598.200,- über die Plattform Loanbox veröffentlicht. Ausgeschrieben wurden ein Festpreisdarlehen und ein variables Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung. Für Ende 2025 ist eine Sondertilgung in Höhe von € 279.000,- mit Mitteln einer KPC-Förderung vorgesehen. Seitens Loanbox wurden 16 geeignete Kapitalgeber ermittelt, 4 Banken haben Angebote abgegeben.

Die Hypo NOE hat als einzige ein Festpreisangebot mit einem Aufschlag von 72,0 bps = 3,421% gelegt. Allerdings mit der Einschränkung, dass vorzeitige Tilgungen nicht möglich sind. Dieses Angebot scheidet daher aus. Im Hinblick auf die Darlehensaufnahme für die Volksschule ist dieses Angebot aber durchaus interessant und bestätigt die Annahme, dass ein Festpreisdarlehen um 3,5% zu haben sein wird.

Die Angebote für variable Darlehen stellen sich wie folgt dar:

Reihung	Bank	Basis	bps	Aufschlag	eff. Zinssatz	vorzeitige Tilgung möglich
1	Austrian Anadi Bank AG	6m Euribor	50,0 bps	4,085%	4,205%	ja
1	Hypo NÖ	6m Euribor	50,0 bps	4,085%	4,205%	ja
2	Austrian Anadi Bank AG	3m Euribor	56,0 bps	4,191%	4,338%	ja
3	Hypo OÖ	6m Euribor	71,0 bps	4,295%	4,424%	ja
4	Raiffeisen Region Schärading	3m Euribor	76,0 bps	4,391%	4,459%	ja
5	Hypo OÖ	3m Euribor	68,0 bps	4,311%	4,465%	ja

AL Klaus Selgrad empfiehlt das Darlehen bei der Hypo Nö in Anspruch zu nehmen, weil diese sich auch um eine Angebotslegung für die Volksschule beworben hat und als einziges Institut ein Fixpreisdarlehen angeboten hat, welches durchaus interessant ist, wenn keine vorzeitigen Tilgungen zu erwarten sind.

**Wortmeldungen:**

Josef Bauer spricht sich ebenso für die Hypo Nö aus, weil die Austrian Anadi Bank bei uns eher unbekannt ist. Der Bürgermeister teilt mit, dass diese zur Grazer Wechselseitigen gehört. Manfred Eymannsberger und Andreas Knunbauer schließen sich dem an.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Darlehensaufnahme in Höhe von € 598.200,- für die Wasserversorgungsanlage Gattern, BA 06, in Form eines variablen Darlehens (6m EURIBOR (min. 0,00%) + 50,0 bps = 4,085%) und einer Laufzeit von 25 Jahren an die Hypo NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG zu vergeben.

**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

13. Bürgschaftsvertrag für den Wasserverband Inn-Haibachtal zur Finanzierung des Ringschlusses; Beschlussfassung

Der Bürgermeister erklärt, dass für die Errichtung des Ringschlusses der Wasserverband Inn-Haibachtal bei der Volksbank OÖ. ein Darlehen in Höhe von € 1.700.000,- aufgenommen hat. Die Volksbank OÖ. ist in der Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangen. Nachdem der Verband keine Sicherheiten anzubieten hat, müssen die Gemeinden Schardenberg und Wernstein zu gleichen Teilen in Höhe von € 850.000,- für die Rückzahlung des Darlehens bürgen. Freinberg bezieht kein Wasser über diese Leitung und ist daher nicht betroffen. Der Bürgschaftsvertrag vom 7.12.2023 liegt dem Gemeinderat zur Einsicht vor.

**Wortmeldungen:**

Josef Bauer spricht sich für die Übernahme der Bürgschaft aus, zumal die Volksbank Oö. auch der Billigstbieter war.



Markus Kasbauer fragt, warum die Konditionen für dieses Darlehen schlechter sind, als jenes für die Wasserversorgung Gattern? AL Klaus Selgrad erklärt, dass dieses Darlehen bereits im Dezember 2023 aufgenommen wurde und damals die Konditionen anders als heute waren.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Bürgschaft für Darlehen des Wasserverbandes Inn-Haibachtal in Höhe von € 850.000,- zu übernehmen. Der Bürgschaftsvertrag liegt diese Verhandlung als **Anlage 2** bei.

**Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.**

14. Vergabe eines Stromliefervertrages für die Marktgemeinde Schardenberg; Beschlussfassung

Für einen Stromliefervertrag ab 1.10.2024 wurden 4 Stromlieferanten zur Abgabe für ein Fixpreisangebot und alternativ ein Float-Angebot eingeladen. Angesichts der eingegangenen Fixpreisangebote kann ein Floatvertrag grundsätzlich ausgeschlossen werden, weil die Preise im Winter erfahrungsgemäß wesentlich höher sind als z.B. der angegebene Vergleichspreis der E-Steiermark für Juli mit 9,07 ct/kWh.

Die Marktgemeinde Schardenberg verbrauchte im letzten Abrechnungszeitraum in Summe ca. 190.000 kWh. Die Annahme für den neuen Vertrag mit 110.000 kWh Bedarf wurde unter Absprache mit dem Planer für die PV-Anlagen und unter Berücksichtigung eines Beitrittes zu einer EEG angenommen.

Die für die Fraktionsbesprechungen vorgelegten Preise wurden heute von der Energie AG nochmals aktualisiert und stellen sich nun wie folgt dar:

Alle Preise netto  
Stand 8.8.2024

	Energie AG	Verbund	E-Steiermark	Linz AG
Arbeitspreis Fixpreis	11,89 ct/kWh	11,55 ct/kWh*	11,019 ct/kWh <small>1.10.-31.12.24 - 31 MWh</small>	ct/kWh
			11,076 ct/kWh <small>1.1. - 30.9.25 - 79 MWh</small>	kein Angebot
Grundpreis/Monat/Zählpunkt	€ 2,50	€ 2,59	€ 3,40	
Abnahmepflicht	100 MWh +/- 10%	keine	110 MWh +/- 20%	
Bindung	1 Jahr	keine	1 Jahr	
Aufschlag Floatvertrag	2,55 ct/kWh		1,85 ct/kWh*	
Anmerkungen	Spotpreis mit stundenweiser Durchschnittsberechnung	* 20,4 ct/kWh abzüglich 156 Gratis Tage	* monatl. angepasster Floatpreis für Juli z.B. 9,07 ct/kWh	€ 5,-/Monat/Zählpunkt
	13079	12705	3416	
	1230	1275	8750	
	14309	13980	1673	
			13839	

Fair-Teiler nicht kompatibel mit EEG  
Netzgebühren im Fair-Teiler sind nicht reduziert  
4,5 ct/kWh Einspeisetarif aus PV

Zum Angebot der E-Steiermark wurde der Hinweis eines Mitbewerbers abgegeben, dass hier noch zusätzliche Kosten anfallen. Im Vertrag sind unter Pkt. 5.2.2. Entgelte angeführt, die nicht

im Energiepreis enthalten sind. Darunter sind die finanziellen Aufwendungen betreffend Energieeffizienzgesetz bzw. der verordneten Zuweisung der Herkunftsnachweise durch die OEMAG gemäß Herkunftsnachweisverordnung. Die zusätzlichen Kosten dafür betragen angeblich 1 – 2 ct/kWh. Für eine Auskunft dazu war heute Nachmittag weder telefonisch noch per email niemand erreichbar.

Auf Basis 110.000 kWh Verbrauch gerechnet, fallen jährliche Stromkosten bei der Energie AG mit € 14.309,- an, beim Verbund € 13.980,- und bei der E-Steiermark (ohne Herkunftsnachweis) € 13.839,-.

#### **Wortmeldungen:**

Josef Bauer spricht sich im Namen der FPÖ Fraktion für das Angebot des Verbundes aus, weil hier keine Abnahmeverpflichtung und keine Bindung notwendig sind.

Johann Mayerhofer fragt, ob es unterjährig Preisunterschiede gibt? AL Klaus Selgrad erklärt, dass nur bei der E-Steiermark zum Jahreswechsel eine Änderung des Fixpreises vorgesehen ist, die beiden anderen bieten den Preis für das ganze Jahr zum Fixpreis an.

Markus Kasbauer sieht auch den Vorteil beim Verbund, wo es keine Abnahmepflicht gibt und man noch nicht weiß, wie sich die PV-Anlagen auf den Bedarf auswirken werden. Manfred Eymannsberger schließt sich dieser Meinung an.

Günter Pichler fragt, wieviel man für den eingespeisten PV-Strom beim Verbund bekommt oder ob das bei allen Anbietern gleich ist? Georg Mayr-Steffeldemel meint, dass das differenziert gesehen werden muss und für die Einspeisung ein separater Vertrag abzuschließen ist. Ob ein anderer Vertragspartner für die Einspeisung gewählt werden kann oder es der aktuelle Energielieferant sein muss kann nicht endgültig beantwortet werden. Die angemerkteten Angaben von 4,5 ct/kWh sind jedenfalls eine Aussage der Energie AG.

Andreas Knunbauer spricht sich im Namen der ÖVP Fraktion ebenfalls aus den bereits genannten Gründen für den Verbund aus. Weiters will er wissen, ob die 156 Gratis Tage bestimmte Tage sind? Dazu erklärt AL Klaus Selgrad, dass im Angebot ein Rabatt von 42,7% ausgewiesen ist und der Preis einen Durchschnitt darstellt.

Manfred Eymannsberger weist auf den Vorteil von keiner Bindung hin und erinnert daran, wie schnell es gehen kann, dass sich der Strompreis ändert. Ohne Bindung kann man sich jederzeit neu orientieren.

Markus Kasbauer befürchtet, dass bei unterjähriger Kündigung die 156 Gratistage nicht gewährt werden. (Anmerkung des Schriftführers: am 9.8.2024 wird bestätigt, dass die Gratistage bei unterjähriger Kündigung anteilmäßig berücksichtigt werden.)

Bgm. Stefan Krennbauer erklärt, wenn man keinen neuen Stromliefervertrag abschließen würde, wird der aktuelle Vertrag in einen Floattarif mit einem Aufschlag von ca. 3,5% umgewandelt. Bei einem Floattarif hätte man auch keine Abnahmeverpflichtung.

AL Klaus Selgrad erklärt, dass die Abnahmepflicht bei der Energie AG lt. Auskunft des Vertreters noch nie schlagend wurde. Anscheinend ist die Abrechnung sehr aufwendig und ist bestätigt worden, dass die Energie AG in diesem Bereich sehr kulant ist. Sollte man statt der EEG doch den Fair-Teiler in Anspruch nehmen wollen, ist das nur mit der Energie AG möglich. Nachdem niemand die Entwicklung am Strommarkt und die Reaktionen der Stromlieferanten voraussagen kann, schlägt der Bürgermeister vor, die Abstimmung so zu gestalten, dass jeder seine Stimme jenem Lieferanten abgibt, wo er/sie meint die richtige Wahl zu treffen.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Stromliefervertrag mit dem Verbund mit einem Fixpreis von 11,55 ct/kWh und einem Grundpreis von € 2,59/Monat/Zählpunkt für 1 Jahr, beginnend mit 1.10.2024 abzuschließen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit 13 Stimmen durch Handheben beschlossen.**

1. Gemeinderatsmitglied Andreas Knunbauer, ÖVP
2. Gemeinderatsmitglied Christian Bachmair, ÖVP
3. Gemeinderatsmitglied Florian Mair, ÖVP
4. Ersatzmitglied Franz Söllwagner
5. Gemeinderatsmitglied Johann Mayrhofer, ÖVP
6. Gemeinderatsmitglied Josef Bauer, FPÖ
7. Gemeinderatsmitglied Markus Georg Kasbauer, FPÖ
8. Gemeinderatsmitglied Günter Roland Pichler, FPÖ
9. Gemeinderatsmitglied Franz Stefan Scharnböck, FPÖ
10. Gemeinderatsmitglied Dominik Schauer, FPÖ
11. Gemeinderatsmitglied Manfred Eymannsberger, SPÖ
12. Gemeinderatsmitglied Valentin Weitzhofer, SPÖ
13. Gemeinderatsmitglied Michael Kahr, SPÖ

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit 10 Stimmen durch Handheben abgelehnt.**

1. Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann, ÖVP
2. Gemeinderatsmitglied Georg Helmut Mayr-Steffeldemel, ÖVP
3. Ersatzmitglied Bernadette Schachner
4. Ersatzmitglied Manfred Feicht
5. Gemeinderatsmitglied Andreas Kislinger, ÖVP
6. Gemeinderatsmitglied Roswitha Hell, ÖVP
7. Ersatzmitglied Walter Haas
8. Gemeinderatsmitglied Marco Sageder, ÖVP
9. Gemeinderatsmitglied Johannes Bauer, ÖVP
10. Gemeinderatsmitglied Ahlam Dorfer, SPÖ

**Bürgermeister Stefan Krennbauer, als Vorsitzender, ÖVP enthält sich der Stimme**

15. Allfälliges

Der **Glasfaserausbau** ist weitgehend abgeschlossen. Die meisten Anschlüsse wurden bereits eingeblasen. Die Hauseigentümer, wo die Glasfaser noch nicht eingeblasen wurde, sind angehalten bei der InfoTech die Fertigstellung des 7mm Leerröhrchen aktiv einzumelden. Die Firma ist sehr zufrieden. Es können sich noch Kurzentschlossene zu einem Anschluss zu den günstigen Konditionen anmelden solange das Team zum Glas einblasen noch vor Ort ist. Auch mit der Baufirma Swietelsky gab es keine Beschwerden obwohl die Verkehrssituation im Zentrum nicht einfach war. Schardenberg ist jetzt zu 100% mit Glasfaser versorgt!!

Der Großteil der Hausanschlüsse für die **WVA Gattern** ist durchgeführt. Die technische Ausrüstung wird ab September zusammen mit dem Ringschluss von der Fa. Meißl ausgeführt. Es kann erwartet werden, dass die Anlage heuer noch in Betrieb gehen kann. Auch in diesem Bereich ist man mit der Abwicklung des Baus mit der Fa. Braumann sehr zufrieden.

Die gemeindeeigenen **PV-Anlagen** sind ausgeschrieben. Die heimischen Elektriker und auch benachbarte Firmen wurden angeschrieben. Angebotsabgabe ist der 23.08.2024

### Übersicht Stromertragsanalyse Gemeinde Schardenberg

	Einheit	Gemeindeamt	FF	NMS	Summe
Stromverbrauch	kWh/Jahr	18.700,00	5.900,00	32.000,00	56.600,00
opt. PV-Anlage	kWp	34,32	34,32	66,00	134,64
Stromertrag PV	kWh/Jahr	34.320,00	34.320,00	66.000,00	134.640,00
Eigenverbrauch	kWh/Jahr	13.090,00	3.835,00	9.600,00	26.525,00
Überschuss ins Netz	kWh/Jahr	21.230,00	30.485,00	56.400,00	108.115,00
Zukauf vom Netz	kWh/Jahr	5.610,00	2.065,00	22.400,00	30.075,00
Speicher	kWh	40,00	20,00	0,00	60,00
Investsumme	Euro				0,00
Autom. Umschaltung		Ja	Ja	Nein	

WR		25	25	25
Stk.		1	1	2
Module	W	440	78	150

Es ist die Frage aufgetaucht, wonach bei großen Wechselrichtern die PV-Anlage vom Netz genommen werden kann und dann auch für die Eigenversorgung kein Strom zur Verfügung stehen wird. Das ist bei der Feuerwehr und Gemeinde nicht der Fall, weil dort Wechselrichter mit 25 KW verbaut werden. In der Mittelschule kann es vorkommen, weil dort zwei Wechselrichter mit 25 KW verbaut werden. Lt. Planer kommt das höchst selten (1-2mal im Jahr) vor und nur zu Spitzenzeiten um die Spitzen abbauen zu können. An Speicher sind für die Feuerwehr 20 KW und für die Gemeinde 40 KW ausgeschrieben. In der Mittelschule ist kein Speicher ausgeschrieben, weil dort im Sommer kein Betrieb ist.

Im **Straßenbau** wurde die Alfred-Kubin-Straße saniert. Diese war schon vor dem Glasfaserausbau sehr desolat und hat sich angeboten, die offene Künette in Einem zu schließen. Schwierig war der Bereich beim Haus Zauner, aber die Wasserführung ist gut gelungen und die Anrainer sind sehr zufrieden. Der Umkehrplatz im Gewerbegebiet Kubing wurde fertiggestellt. Für die Finanzierung müssen die Mittel aus dem Straßenbereich noch bereitgestellt werden, weil das Vorhaben bereits ausfinanziert ist die Infrastrukturbeiträge nicht ausreichen. Je nach finanziellem Spielraum soll noch im Waldweg investiert werden. In Gattern ist die Wildbachverbauung für Mitte September angesagt. Die Baustelle wird heuer nicht mehr fertig werden. Im unteren Bereich wollen die Anrainer keinen Asphalt, somit ist angedacht nur im Bereich der beiden oberen Hauszufahrten zu asphaltieren.

Der neue **Löschwasserbehälter** in Achleiten ist undicht und wurde von der ausführenden Fa. Stern abgedichtet. Es wird nun geprüft, ob der der Behälter nach den Sanierungsmaßnahmen nun dicht ist.

Manfred Eymannsberger lädt am 24. und 25. 9. zum **Platteln und Familienfest** ein. Kinder bis 12 Jahre bekommen ein Kinderschnitzel und ein Kindergetränk gratis.

Markus Kasbauer merkt an, dass der Bauausschuss und der Schulausschuss nicht so wie im Protokoll des Umweltausschusses ausgeführt, zum **Flohmarkt und Tag der offenen Tür in der Volksschule** eingeladen wurden. Georg Mayr-Steffeldemel entschuldigt sich dafür und merkt an, dass er fälschlicherweise den Familienausschuss statt dem Schulausschuss eingeladen hat. Es ging um die Vorbereitungsarbeiten und reinigen der Gegenstände. Zum Straßenbau bestätigt er die Aussagen des Bürgermeisters in Bezug auf die Alfred-Kubin-Straße.

**ENTWURF, nicht genehmigte Version**

Rosa Hofmann lädt zur alljährlichen Bergmesse am Samstag ein. Infos dazu gibt es auf der Homepage.

Klaus Selgrad eh.	MMag. Stefan Krennbauer eh.
Unterschrift des Schriftführers:	Unterschrift des Vorsitzenden:

Andreas Knunbauer eh.	Josef Bauer eh.	Günther Eymannsberger eh.
Unterschrift eines Mitgliedes der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:	Unterschrift eines Mitgliedes der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Unterschrift eines Mitgliedes der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Ende: 22:40 Uhr

Abschluss: Wirt z'Kneiding